

BVGer A-3771/2017 vom 21. Februar 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-3771_2017

FR: TAF A-3771/2017 du 21 février 2018

IT: TAF A-3771/2017 del 21 febbraio 2018

Regeste

Zwangsanschluss an die Auffangeinrichtung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG gegeben ist. Eine solche liegt im vorliegenden Fall nicht vor und die Vorinstanz ist eine Behörde im Sinne von Art. 33 VGG, zumal sie öffentlich-rechtliche Aufgaben des Bundes erfüllt (Art. 33 Bst. h VGG i.V.m. Art. 60 Abs. 2bis BVG). Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde ist somit gegeben.

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Die Beschwerdeführerin ist zur Erhebung der vorliegenden Beschwerde berechtigt (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist dem-nach einzutreten.

E. 1.3

Das Bundesverwaltungsgericht kann den angefochtenen Entscheid in vollem Umfang überprüfen. Die Beschwerdeführerin kann neben der Verletzung von Bundesrecht (Art. 49 Bst. a VwVG) und der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) auch die Unangemessenheit rügen (Art. 49 Bst. c VwVG; André Moser/Michael Besuch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 2.149 ff.; Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl. 2016, Rz. 1146 ff.).

E. 1.4

Im Beschwerdeverfahren gilt sodann der Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen. Das Bundesverwaltungsgericht ist verpflichtet, auf den unter Mitwirkung der Verfahrensbeteiligten festgestellten Sachverhalt jenen Rechtssatz anzuwenden, den es als den zutreffenden erachtet, und ihm jene Auslegung zu geben, von der es überzeugt ist (BGE 119 V 347 E. 1a; Urteil des BVGer A-4271/2016 vom 21. Juni 2017 E. 1.4.2; Moser et al., a.a.O., Rz. 1.54). Dieses Prinzip hat zur Folge, dass das Bundesverwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz an die rechtliche Begründung der Begehren nicht gebunden ist (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Es kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung

bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (BGE 128 II 145 E. 1.2.2, BGE 127 II 264 E. 1b; Urteil des BVGer A-1087/2016 vom 10. August 2016 E. 1.6; Moser et al., a.a.O., Rz. 1.54).

E. 2.1.1

Berufliche Vorsorge umfasst alle Massnahmen auf kollektiver Basis, die den älteren Menschen, den Hinterbliebenen und Invaliden beim Eintreten eines Versicherungsfalles (Alter, Tod oder Invalidität) zusammen mit den Leistungen der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise erlauben (Art. 113 Abs. 2 Bst. a BV und Art. 1 Abs. 1 BVG).

E. 2.1.2

Grundsätzlich der obligatorischen Versicherung des BVG unterstellt sind die bei der AHV versicherten Arbeitnehmer (Art. 5 Abs. 1 BVG), die das 17. Altersjahr überschritten haben und bei einem Arbeitgeber mehr als den gesetzlichen Jahresmindestlohn gemäss Art. 2 Abs. 1 BVG i.V.m. Art. 5 BVV 2 erzielen. Dieser Mindestlohn wurde bisher verschiedene Male der Entwicklung in der AHV angepasst (vgl. Art. 9 BVG und statt vieler: Urteile des BVGer A-5081/2014 vom 16. Februar 2016 E. 2.1.2 und C-3706/2015 vom 29. Januar 2016 E. 2.1) und beträgt im vorliegend relevanten Jahr 2015 CHF 21'150.- (vgl. Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1 und Art. 9 BVG i.V.m. Art. 5 BVV 2 in der in dieser Zeitspanne gültig gewesenen Fassung [AS 2014 3343]).

E. 2.1.3

Zur Ermittlung der Unterstellungspflicht nach Art. 7 Abs. 1 BVG wie auch zur Berechnung der Beiträge an die berufliche Vorsorge ist der massgebende Lohn nach AHVG heranzuziehen (Art. 7 Abs. 2 BVG). Die Vorinstanz ist demnach an die Lohnbescheinigungen der Ausgleichskasse gebunden und hat darauf abzustellen (vgl. Urteil des BVGer C-5191/2013 vom 14. Dezember 2015 E. 6.1). Massgebender Jahreslohn ist jener Lohn, den ein Arbeitnehmer bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde (Art. 2 Abs. 2 BVG; Urteil des BVGer A-6810/2015 E. 2.5).

E. 2.2.1

Beschäftigt ein Arbeitgeber Arbeitnehmer, die obligatorisch zu versichern sind, muss er eine in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung errichten oder sich einer solchen anschliessen (Art. 11 Abs. 1 BVG). Verfügt der Arbeitgeber nicht bereits über eine Vorsorgeeinrichtung, hat er eine solche im Einverständnis mit seinem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung zu wählen (Art. 11 Abs. 2 BVG). Der Anschluss erfolgt jeweils rückwirkend auf das Datum des Stellenantrittes der zu versichernden Person (Art. 11 Abs. 3 BVG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 BVG).

E. 2.2.2

Gemäss Art. 11 Abs. 4 BVG überprüft die AHV-Ausgleichskasse, ob die von ihr erfassten Arbeitgeber einer registrierten Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind. Sie fordert Arbeitgeber, die ihrer Pflicht gemäss Art. 11 Abs. 1 BVG nicht nachkommen, auf, sich innerhalb von zwei Monaten einer registrierten Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen (Art. 11 Abs. 5 BVG). Kommt der Arbeitgeber der Aufforderung der AHV-Ausgleichskasse nicht fristgemäss nach, so meldet diese ihn der Auffangeinrichtung BVG rückwirkend zum Anschluss (Art. 11 Abs. 6 BVG).

E. 2.2.3

Die Auffangeinrichtung BVG ist eine Vorsorgeeinrichtung und ist verpflichtet, Arbeitgeber, die ihrer Pflicht zum Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung nicht nachkommen, anzuschliessen (Art. 60 Abs. 1 und 2 Bst. a BVG). Der Anschluss erfolgt - wie erwähnt - rückwirkend (vgl. Art. 11 Abs. 3 BVG). Gemäss Art. 60 Abs. 2bis BVG kann die Auffangeinrichtung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 60 Abs. 2 Bst. a und b BVG Verfügungen erlassen (Urteile des BVerger A-532/2016 vom 7. Oktober 2016 E. 2.2.2 und A-5081/2014 E. 2.2.2 f.).

E. 2.3

Gemäss Art. 11 Abs. 7 BVG stellt die Auffangeinrichtung BVG dem säumigen Arbeitgeber den von ihm verursachten Verwaltungsaufwand in Rechnung. Dies wird auch in Art. 3 Abs. 4 der Verordnung Auffangeinrichtung erwähnt, wonach der Arbeitgeber der Auffangeinrichtung BVG alle Aufwendungen zu ersetzen hat, die dieser in Zusammenhang mit seinem Anschluss entstehen. Detailliert geregelt sind die entsprechenden Kosten sodann im Kostenreglement der Auffangeinrichtung BVG. Dieses Reglement bildet (auch im vorliegenden Fall) integrierenden Bestandteil der Anschlussverfügung (Urteil A-5081/2014 E. 2.2.2). Voraussetzung für die Rechtmässigkeit dieser Gebührenforderungen ist praxismässig, dass die damit abgegoltenen Verwaltungsmassnahmen effektiv und zu Recht erfolgt sind (vgl. dazu Urteile A-4271/2016 E. 2.3; A-1087/2016 E. 2.3).

E. 3.1

Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer im hier relevanten Jahr 2015 keine der Versicherungspflicht unterliegende Arbeitnehmer beschäftigte und deshalb zurecht nicht (mehr) bei der Vorinstanz zwangsangeschlossen ist. Streitig und zu prüfen bleibt hingegen, ob die Vorinstanz den Beschwerdeführer mit Verfügung vom 28. September 2016 ursprünglich zurecht zwangsweise angeschlossen hat, um den Zwangsanschluss sodann - nach Klärung des korrekten Sachverhalts (vgl. Sachverhalt Bst. I ff.) - mit Verfügung vom 19. Juni 2017 wieder aufzuheben, und ob die Vorinstanz dem Beschwerdeführer dementsprechend zurecht Kosten in Höhe von gesamthaft CHF 1'275.- auferlegt hat.

E. 3.2

Festzuhalten ist vorab, dass der zu versichernde gesetzliche Jahresmindestlohn im vorliegend relevanten Jahr 2015 CHF 21'150.- beträgt (E. 2.1.2), dass die Vorinstanz an die Lohnbescheinigungen der Ausgleichskasse gebunden ist und darauf abzustellen hat, wobei der massgebende Jahreslohn jener Lohn ist, den ein Arbeitnehmer bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde (E. 2.1.3), und dass die Vorinstanz verpflichtet ist, Arbeitgeber anzuschliessen, die ihrer Pflicht zum Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung nicht nachkommen (E. 2.2.3).

E. 3.3

Im vorliegenden Fall stellte die Ausgleichskasse fest, dass der Beschwerdeführer vom 1. März 2015 bis zum 31. Dezember 2015 eine versicherungspflichtige Person beschäftigte, jedoch keiner Vorsorgeeinrichtung angeschlossen war, und meldete dies der Vorinstanz. Die Vorinstanz ging aufgrund der Angaben in der Lohndeklaration 2015, wonach die Arbeitnehmerin einen Lohn von CHF 21'013.- erzielt hatte, davon aus, dass dieser Lohn der seitens der Ausgleichskasse gemeldeten Beschäftigungsdauer von 10 Monaten entsprach, ergo - aufgerechnet auf 12 Monate - der zu versichernde gesetzliche Jahresmindestlohn

übertroffen wurde. Anzumerken ist dabei, dass der Beschwerdeführer in der Lohndeklaration 2015 das Feld "Beschäftigungsdauer" unausgefüllt liess, die Vorinstanz also nicht damit rechnen musste, dass der Beschwerdeführer die Lohnsumme bereits auf die Dauer eines Jahres aufgerechnet hatte (vgl. Sachverhalt Bst. A bis C). Der Beschwerdeführer hielt weiter daran fest, keine versicherungspflichtigen Mitarbeiter beschäftigt zu haben und reichte in diesem Zusammenhang u.a. die Lohnstammlblätter des Jahres 2015 ein. Aus Letzteren - i.e. aus den der Vorinstanz am 23. September 2016 zugestellten Versionen - geht unmissverständlich hervor, dass die Arbeitnehmerin in der Zeit vom April bis Dezember 2015 einen Lohn von CHF 18'847.20 erzielte, was einem auf das Gesamtjahr aufgerechneten Lohn in Höhe von CHF 25'129.60, also einem versicherungspflichtigen Lohn, entspricht (vgl. Sachverhalt Bst. D bis F). Auch wenn die Arbeitnehmerin diesen Lohn über die gesamte Beschäftigungsdauer von März 2015 bis Ende Dezember 2015 erzielt hätte, würde die Aufrechnung auf das Gesamtjahr noch einen versicherungspflichtigen Lohn, i.e. CHF 22'616.65, ergeben. Unter diesen Umständen musste die Vorinstanz davon ausgehen, dass der Beschwerdeführer versicherungspflichtige Mitarbeiter beschäftigte und diesen - da kein Nachweis betreffend den Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung vorlag - zwangsanschiessen (vgl. E. 2.1.3 und E. 2.2.3). Der Zwangsanschluss vom 28. September 2016 erfolgte demnach angesichts der damaligen Sachlage zurecht.

E. 3.4

Nachdem der Beschwerdeführer nach dem Zwangsanschluss wieder an die Ausgleichskasse bzw. an die Vorinstanz gelangte und auf Basis eines angepassten Lohnstammlblatts vorbrachte, die massgebliche, auf die Dauer eines Jahres hochgerechnete Lohnsumme der Arbeitnehmerin betrage nicht versicherungspflichtige CHF 21'01.40, und die Ausgleichskasse diese Lohnsumme mit Schreiben vom 15. Juni 2017 bestätigte (vgl. Sachverhalt Bst. I und J), musste die Vorinstanz - angesichts der geänderten Sachlage - den Zwangsanschluss mit Verfügung vom 19. Juni 2017 wieder aufheben (vgl. E. 2.1.3 und E. 2.2.3).

E. 3.5

Insgesamt ist somit erstellt, dass sowohl der Zwangsanschluss vom 28. September 2016 als auch dessen wiedererwägungsweise Aufhebung zurecht erfolgt sind bzw. dass der Beschwerdeführer die genannten Verfügungen der Vorinstanz sowie die damit einhergehenden Verfahrenskosten selbst verursacht und verschuldet hat. Die entsprechenden Kosten wurden dem Beschwerdeführer folglich zu Recht auferlegt (E. 2.3). Die Höhe der von der Vorinstanz eingeforderten Kosten entspricht dabei dem Kostenreglement der Auffangeinrichtung, welches sich - soweit hier interessierend - als rechtskonform erweist (vgl. Urteil des BVGer A-2583/2016 vom 2. März 2017 E. 3.5). Dementsprechend ist die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen.

E. 4

Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten vor Bundesverwaltungsgericht zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf CHF 500.- festzusetzen (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]). Der einbezahlte Kostenvorschuss in gleicher Höhe ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.